

# RS Vwgh 2012/12/18 2010/09/0185

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2012

## Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E2D Assoziierung Türkei

E2D E02401013

E2D E05204000

E2D E11401020

E6j

10/07 Verwaltungsgerichtshof

59/04 EU - EWR

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

11957E002 EWGV Art2;

11997E039 EG Art39;

61976CJ0013 Dona / Mantero VORAB;

61981CJ0053 Levin VORAB;

61987CJ0196 Steymann VORAB;

ARB1/80 Art6 Abs1;

AuslBG §4c;

EURAllg;

VwGG §42 Abs2 Z1;

1. AuslBG § 4c heute

2. AuslBG § 4c gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013

3. AuslBG § 4c gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997

1. VwGG § 42 heute

2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

## Rechtssatz

Die Teilnahme an einer auf Religion oder einer anderen Form der Weltanschauung beruhenden Vereinigung fällt

angesichts der Ziele der Gemeinschaft nur insoweit in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts, als sie als Teil des Wirtschaftslebens iSv Art 2 EWG-Vertrag angesehen werden kann. Eine entgeltliche Arbeits- oder Dienstleistung macht einen Teil des Wirtschaftslebens iSd Art 2 EWG-Vertrags aus (vgl. EuGH Urteil 14. Juli 1976, Rs 13/76 (Dona, Slg. 1976, 1333)). Bei Tätigkeiten, die Arbeiten umfassen, die in der Bhagwan-Vereinigung und für deren Rechnung als Teil der gewerblichen Tätigkeiten dieser Vereinigung verrichtet werden und anscheinend einen ziemlich bedeutenden Platz im Leben der Bhagwan-Vereinigung einnehmen und die Mitglieder sich ihnen nur unter besonderen Umständen entziehen, wobei die Bhagwan-Vereinigung wiederum, unabhängig von Art und Umfang der Arbeiten, die ihre Mitglieder verrichten, für deren Lebensunterhalt sorgt und ihnen ein Taschengeld zahlt, kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, daß die von den Mitgliedern dieser Vereinigung verrichteten Arbeiten einen Teil des Wirtschaftslebens iSv Art 2 EWG-Vertrag ausmachen. Soweit nämlich diese Arbeiten, mit denen der Bhagwan-Vereinigung die wirtschaftliche Unabhängigkeit gesichert werden soll, ein wesentliches Element der Teilnahme an dieser Vereinigung darstellen, können die Leistungen, die diese Vereinigung ihren Mitgliedern gewährt, als mittelbare Gegenleistung für deren Arbeiten angesehen werden. Allerdings muß es sich um tatsächliche und echte Tätigkeiten handeln, die keinen so geringen Umfang haben dürfen, daß sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen (vgl. EuGH Urteil 23. März 1982, Rs 53/81 (Levin, Slg. 1982, 1035)). Handelt es sich um tatsächliche und echte Tätigkeiten, ist Art 2 EWG-Vertrag dahin auszulegen, dass die Tätigkeiten der Mitglieder einer auf Religion oder einer anderen Form der Weltanschauung beruhenden Vereinigung im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit dieser Vereinigung insoweit einen Teil des Wirtschaftslebens ausmachen, als die Leistungen, die die Vereinigung ihren Mitgliedern gewährt, als mittelbare Gegenleistung für tatsächliche und echte Tätigkeiten betrachtet werden können (vgl. Urteil EuGH in der Rs 196/87, Steymann vom 5. Oktober 1988). Daraus kann nicht der Schluss gezogen werden, dass die Tätigkeit eines Seelsorgers, der sich in einem Beschäftigungsverhältnis mit einem Kulturzentrum seiner Religionsgesellschaft befindet, jedenfalls nicht als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen wäre. Die Teilnahme an einer auf Religion oder einer anderen Form der Weltanschauung beruhenden Vereinigung fällt angesichts der Ziele der Gemeinschaft nur insoweit in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts, als sie als Teil des Wirtschaftslebens iSv Artikel 2, EWG-Vertrag angesehen werden kann. Eine entgeltliche Arbeits- oder Dienstleistung macht einen Teil des Wirtschaftslebens iSd Artikel 2, EWG-Vertrags aus vergleiche EuGH Urteil 14. Juli 1976, Rs 13/76 (Dona, Slg. 1976, 1333)). Bei Tätigkeiten, die Arbeiten umfassen, die in der Bhagwan-Vereinigung und für deren Rechnung als Teil der gewerblichen Tätigkeiten dieser Vereinigung verrichtet werden und anscheinend einen ziemlich bedeutenden Platz im Leben der Bhagwan-Vereinigung einnehmen und die Mitglieder sich ihnen nur unter besonderen Umständen entziehen, wobei die Bhagwan-Vereinigung wiederum, unabhängig von Art und Umfang der Arbeiten, die ihre Mitglieder verrichten, für deren Lebensunterhalt sorgt und ihnen ein Taschengeld zahlt, kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, daß die von den Mitgliedern dieser Vereinigung verrichteten Arbeiten einen Teil des Wirtschaftslebens iSv Artikel 2, EWG-Vertrag ausmachen. Soweit nämlich diese Arbeiten, mit denen der Bhagwan-Vereinigung die wirtschaftliche Unabhängigkeit gesichert werden soll, ein wesentliches Element der Teilnahme an dieser Vereinigung darstellen, können die Leistungen, die diese Vereinigung ihren Mitgliedern gewährt, als mittelbare Gegenleistung für deren Arbeiten angesehen werden. Allerdings muß es sich um tatsächliche und echte Tätigkeiten handeln, die keinen so geringen Umfang haben dürfen, daß sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen vergleiche EuGH Urteil 23. März 1982, Rs 53/81 (Levin, Slg. 1982, 1035)). Handelt es sich um tatsächliche und echte Tätigkeiten, ist Artikel 2, EWG-Vertrag dahin auszulegen, dass die Tätigkeiten der Mitglieder einer auf Religion oder einer anderen Form der Weltanschauung beruhenden Vereinigung im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit dieser Vereinigung insoweit einen Teil des Wirtschaftslebens ausmachen, als die Leistungen, die die Vereinigung ihren Mitgliedern gewährt, als mittelbare Gegenleistung für tatsächliche und echte Tätigkeiten betrachtet werden können vergleiche Urteil EuGH in der Rs 196/87, Steymann vom 5. Oktober 1988). Daraus kann nicht der Schluss gezogen werden, dass die Tätigkeit eines Seelsorgers, der sich in einem Beschäftigungsverhältnis mit einem Kulturzentrum seiner Religionsgesellschaft befindet, jedenfalls nicht als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen wäre.

### **Gerichtsentscheidung**

EuGH 61976CJ0013 Dona / Mantero VORAB

EuGH 61981CJ0053 Levin VORAB

EuGH 61987CJ0196 Steymann VORAB

### **Schlagworte**

Besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Auslegung Allgemein EURallg3

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VwGH:2012:2010090185.X10

**Im RIS seit**

28.01.2013

**Zuletzt aktualisiert am**

08.09.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)